

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Maisach am 08.06.2000 gefasst und am 25.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 08.11.2001- hat in der Zeit vom 02.08.2002 bis 02.09.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 08.11.2001 hat in der Zeit vom 02.08.2002 bis 02.09.2002 stattgefunden (§ 4 BauGB).
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 25.03.2003 hat in der Zeit vom 01.12.2005 bis 02.01.2005 stattgefunden (§ 3 Abs.2 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.2003 wurde vom Gemeinderat Maisach am 26.01.2006 gefasst (§ 10 BauGB).

Maisach, den 28. JUNI 2006



.....
(Landgraf, 1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss ist am 29. JUNI 2006.....ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Maisach, den 30. JUNI 2006



.....
(Landgraf, 1. Bürgermeister)